



# LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

93. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 1. Dezember 2023

48. Stück

395.	Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof zur Besetzung voraussichtlich zum 1. Mai 2024 und 1 Juni 2024.....	1060
396.	Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten 2024; öffentliche Ausschreibung.....	1061
397.	Land- und Forstwirtschaftsinspektion - Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen im Jahr 2022.....	1062
398.	VOR - Allgemeine Vorschrift Expressbuslinien Mittelburgenland .....	1074
399.	VOR - Allgemeine Vorschrift Expressbuslinien Südburgenland .....	1074

## Österreichischer Verwaltungsgerichtshof

Zahl: 023-0.826.696

### 395. Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof zur Besetzung voraussichtlich zum 1. Mai 2024 und 1 Juni 2024

Am Verwaltungsgerichtshof gelangt voraussichtlich zum **1. Mai 2024** die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Weiters gelangt voraussichtlich zum **1. Juni 2024** die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Der Monatsbezug in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen beträgt mindestens 10.376,1 Euro brutto.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 266/2022) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind **bis längstens 15. Jänner 2024** schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link <https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html> von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:  
**Dr. Thinel**

## **Amt der Burgenländischen Landesregierung**

Zahl: A1/A.2023\_1-10013-2-2023

### **396. Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten 2024; öffentliche Ausschreibung**

Du bist noch auf der Suche nach einem spannenden Ferialjob, den du mit Spaß und Freude ausüben kannst? Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ermöglicht, sich in unterschiedlichsten Themengebieten zu entfalten.

**Teil des Teams des Landes Burgenland zu sein, bedeutet:** Karriere durch Leistung, die Ausbildung setzt keine Karrieregrenzen, attraktive Entlohnung und vieles mehr. Für Ferialpraktikant\*innen bedeutet es darüber hinaus, einen Willkommenstag zu besuchen, einen gemeinsamen Meet&Greet-Tag mit allen Ferialpraktikant\*innen zu verbringen sowie auch eine Abschlussveranstaltung miterleben zu können, bei welcher nochmal gemeinsam auf das Praktikum zurückgeblickt werden kann.

Beim Amt der Burgenländischen Landesregierung gelangen für die Sommermonate Juli, August und September Ferialpraktikantenstellen für Schüler\*innen sowie Student\*innen zur Ausschreibung. Es wird angemerkt, dass Schüler\*innen, welche ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, in den Monaten Juli und August nach Möglichkeit der Vortritt überlassen wird.

Die Dauer der Anstellung wird nach den folgenden Zeiträumen bemessen:

#### **Praxismonat Zeitraum**

Juli: 1. Juli bis 31. Juli 2023 (31 Tage)

August: 1. August bis 31. August 2023 (31 Tage)

September: 2. September bis 30. September 2023 (29 Tage)

Es können ausschließlich Bewerbungen, die innerhalb der Bewerbungsfrist bis zum Ablauf des 31. Jänner 2023 einlangen, berücksichtigt werden. Maßgebend hierbei ist das Datum des Einlangens der Bewerbung.

## **Zu spät eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden!**

### **Das Aufgabenfeld**

Alle Arbeiten, die im Rahmen der einzelnen Dienststellen anfallen, sollen durchgeführt werden. Dabei kann es sich in Einzelfällen auch um Außendienste handeln. Je nachdem, in welchem Bereich Du tätig sein wirst, umfassen Deine Aufgaben das Mitgestalten von Projekten und Veranstaltungen, das Verfassen von Texten, die Anfragenbetreuung von Bürgerinnen und Bürgern, die Mitwirkung bei Kanzleitätigkeiten und vieles mehr. Trage im Zuge dessen auch Du zu unserem Erfolg bei und werde Teil des Teams.

### **Benötigte Qualifikation**

Neben Schüler\*innen von Allgemeinbildenden und Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Student\*innen werden im speziellen Studierende einer Fachhochschule, Studiengang Informationsberufe oder Informatik, Medien & Kommunikation, einer Universität für Bodenkultur oder einer Technischen Universität, Fachrichtung Kulturtechnik oder Bauingenieurwesen, einer Universität der Fachrichtung Raumplanung und Raumordnung, Geographie oder Landschaftsplanung sowie der Fachrichtung Chemie oder Entsorgungstechnik angesprochen.

### **Die Entlohnung**

Der Mindestausbildungsbeitrag beträgt für Bewerber\*innen mit Matura Euro 1.034,15 brutto sowie für Bewerber\*innen ohne Matura Euro 844,80 brutto.

Für die Landesregierung:  
Die Abteilungsvorständin:  
**Mag.<sup>a</sup> Pauschenwein**

Zahl: A4/AR.LFI7-10000-5-2023

## **397. Land- und Forstwirtschaftsinspektion - Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen im Jahr 2022**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung
2. Gesetzlicher Auftrag
3. Organisation und Personal
4. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
5. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und Lehrlinge
6. Tätigkeit
  - 6.1 Amtshandlungen
  - 6.2 Zusammenarbeit
  - 6.3 Tätigkeiten in Zahlen
  - 6.4 Experten- und Schulungstagung
7. Wahrnehmungen
  - 7.1 Übertretungen und verfügte Maßnahmen in Zahlen
8. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

## 1. Einleitung

Die Arbeitsaufsichtsbehörde Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) hat gemäß § 257 Landarbeitsgesetz 2021 der Landesregierung alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen hat.

Dieser Bericht ist hierbei nach Art. 27 des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitskonferenz über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft zu gestalten. Es werden auch die „Gemeinsamen EU-Grundsätze für die Arbeitsaufsichtsbehörden zur Überwachung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ berücksichtigt.

Nach diesen EU-Grundsätzen hat die LFI dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der sozialen, ökonomischen und technologischen Entwicklung verbessert, die Rechtsvorschriften eingehalten und die vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren angewandt werden. Im Sinne dieser Grundsätze werden die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden von der EU auch periodisch bewertet.

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend wird nun für das Jahr 2022 der Bericht vorgelegt. Soweit im Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

## 2. Gesetzlicher Auftrag

Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Berichtsjahr war das Landarbeitsgesetz 2021 - LAG - BGBl. I Nr. 78/2021, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 121/2021, 115/2022 und 167/2022.

Folgende Verordnungen zum LAG 2021 wurden bereits neu beschlossen:

- VO über Grenzwerte für Arbeitsstoffe, über krebserzeugende Arbeitsstoffe und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe sowie über biologische Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftliche Grenzwerteverordnung - L-GKV), BGBl. II Nr. 381/2020
- VO über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung - LF-AM-VO), BGBl. II Nr. 377/2021
- VO über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Kennzeichnungsverordnung - LF-KennV), BGBl. II Nr. 376/2021
- VO über die Freistellung werdender Mütter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Mutterschutzverordnung - LF-MSchV), BGBl. II Nr. 286/2021

Konkrete Bestimmungen waren noch in folgenden Landesverordnungen enthalten:

- VO über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. DOK-VO), LGBl. Nr. 9/2002,
- VO über die Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. VGÜ), LGBl. Nr. 10/2002, in der Fassung LGBl. Nr. 52/2011,
- VO über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Bildschirmarbeit, LGBl. Nr. 41/2002,
- VO über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 99/2002, in der Fassung LGBl. Nr. 37/2016,
- VO über den Schutz der Bediensteten vor Gefährdung durch explosionsfähige Atmosphären (L-VEXAT), LGBl. Nr. 32/2005,
- VO über den Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (L-VOLV 2010), LGBl. Nr. 48/2011,

- VO über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch optische Strahlung (Burgenländische Verordnung optische Strahlung in der Land- und Forstwirtschaft - Bgld. VOPST-LF), LGBl. Nr. 51/2011.

Zum neuen LAG 2021 wurde das Burgenländische Landarbeitsrechtsorganisationsgesetz beschlossen:

- Burgenländisches Landarbeitsrechtsorganisationsgesetz 2022 - Bgld. LAOG 2022 LGBl. Nr. 86/2022

Die LFI hat aufgrund des gesetzlichen Auftrages durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens und der Gesundheit, der Verwendung der Dienstnehmer (Schutz der Frauen und Mutterschutz), der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektivverträge, der Betriebsvereinbarungen, der Lohnzahlung, der Kinderarbeit, der Beschäftigung der Jugendlichen und der Ausbildung der Lehrlinge.

Der Aufsichtsbereich umfasst familienfremde Arbeitskräfte (Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge) aber auch familieneigene Arbeitskräfte (Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Schwiegerkinder, Eltern und Großeltern), sofern diese mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben und im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind. Auf familieneigene Arbeitskräfte sind jedoch nur die gesetzlichen Vorschriften betreffend den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie betreffend Kinderarbeit, Beschäftigung von Jugendlichen und Lehrlingsausbildung anzuwenden.

Die LFI ist ferner ein begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Dazu gehört insbesondere die Aufgabe, bei Kommissionierungen und Kollaudierungen von baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen sowie bei Betriebsanlagengenehmigungen der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften und Lehrbetriebsanerkennungen die für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die weitere Tätigkeit bezieht sich auf Unfallereignisse, vor allem nach schweren und charakteristischen Unfällen, auf die Abgabe von Stellungnahmen, die Erstellung von Gutachten sowie auf sicherheitstechnische Schulung und Beratung.

Die Zuständigkeit der LFI erstreckt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, ihre Nebenbetriebe und die Hilfsbetriebe. In diesem Rahmen zählen zu der land- und forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere der Ackerbau, die Wiesen-, Weide- und Waldwirtschaft, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse, der Wein-, Obst- und Gartenbau, die Baumschulen, die Imkerei sowie die Jagd und die Fischerei.

Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die Ein- und Verkaufsgenossenschaften und die Agrargemeinschaften. Diese Zuständigkeit umfasst im Burgenland nicht die Lagerhausgenossenschaften.

### **3. Organisation und Personal**

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist eine Arbeitsaufsichtsbehörde. Als Sonderbehörde kann sie einerseits Bescheide erlassen, andererseits als Partei in einer den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer betreffenden Angelegenheit gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden Beschwerde einlegen.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes vom Burgenland wurde die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ab dem 1. Jänner 2022 der Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz zugewiesen. Im Berichtsjahr 2022 lag die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Angelegenheiten

der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei Herrn Landesrat Dr. Leonhard Schneemann.

Die operativen Tätigkeiten erfolgen im Wesentlichen durch DI Herbert Seper, DI Edmund Bucsich und Ing. Ferdinand Graner.

Die Zuteilung von Personal zu den Corona Krisenstäben hat am Jahresbeginn einige Ressourcen in Anspruch genommen.

#### 4. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

##### 4.1 Produktionsbetriebe:

Texttabelle 1: Betriebe und Gesamtfläche 1995, 2010, 2013 und 2016

Strukturmerkmale	Zahl der Betriebe				Veränderung gegenüber					
					1995		2010		2013	
	1995	2010	2013	2016	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
<b>Österreich</b>										
<b>Größenklassen der Gesamtfläche</b>										
ohne Fläche	2.407	667	542	701	-1.706	-70,9	34	5,1	159	29,3
unter 5 ha	66.233	34.380	31.684	31.209	-35.024	-52,9	-3.171	-9,2	-475	-1,5
5 bis unter 10 ha	43.884	31.400	30.314	29.076	-14.808	-33,7	-2.324	-7,4	-1.238	-4,1
10 bis unter 20 ha	49.369	34.365	31.773	31.832	-17.537	-35,5	-2.533	-7,4	59	0,2
20 bis unter 30 ha	30.992	22.637	22.040	19.881	-11.111	-35,9	-2.756	-12,2	-2.159	-9,8
30 bis unter 50 ha	27.219	24.999	24.926	23.717	-3.502	-12,9	-1.282	-5,1	-1.209	-4,9
50 bis unter 100 ha	12.078	16.236	16.371	16.758	4.680	38,7	522	3,2	387	2,4
100 bis unter 200 ha	3.706	5.209	5.185	5.396	1.690	45,6	187	3,6	211	4,1
200 ha und mehr	3.211	3.424	3.482	3.448	237	7,4	24	0,7	-34	-1,0
<b>zusammen</b>	<b>239.099</b>	<b>173.317</b>	<b>166.317</b>	<b>162.018</b>	<b>-77.081</b>	<b>-32,2</b>	<b>-11.299</b>	<b>-6,5</b>	<b>-4.299</b>	<b>-2,6</b>
<b>Erwerbsarten</b>										
Haupterwerbsbetriebe	81.171	66.802	61.955	57.531	-23.640	-29,1	-9.271	-13,9	-4.424	-7,1
Nebenerwerbsbetriebe	149.954	93.895	91.560	89.782	-60.172	-40,1	-4.113	-4,4	-1.778	-1,9
Personengemeinschaften	7.974	5.570	5.437	7.131	6.731	84,4	1.561	28,0	1.694	31,2
Betr. jurist. Personen		7.050	7.365	7.574			524	7,4	209	2,8
<b>Bergbauernbetriebe <sup>1)</sup></b>										
BHK-Gruppe 1 EP-Gruppe 1	28.744	21.136	20.927	19.306	-9.438	-32,8	-1.830	-8,7	-1.621	-7,7
BHK-Gruppe 2 EP-Gruppe 2	24.715	27.059	25.886	21.147	-3.568	-14,4	-5.912	-21,8	-4.739	-18,3
BHK-Gruppe 3 EP-Gruppe 3	30.466	12.271	11.229	10.654	-19.812	-65,0	-1.617	-13,2	-575	-5,1
BHK-Gruppe 4 EP-Gruppe 4	6.581	6.050	5.904	7.609	1.028	15,6	1.559	25,8	1.705	28,9
Kein Bergbauernbetrieb	148.593	106.801	102.371	103.303	-45.290	-30,5	-3.498	-3,3	932	0,9
Benachteiligte Gebiete	164.748	129.117	128.164	126.255	-38.493	-23,4	-2.862	-2,2	-1.909	-1,5
darunter Berggebiete	120.085	96.891	95.634	94.114	-25.971	-21,6	-2.777	-2,9	-1.520	-1,6
<b>Bundesländer</b>										
Burgenland	20.193	9.793	9.053	8.471	-11.722	-58,0	-1.322	-13,5	-582	-6,4
Kärnten	22.231	18.174	17.466	17.475	-4.756	-21,4	-699	-3,8	9	0,1
Niederösterreich	60.850	41.570	40.117	38.054	-22.796	-37,5	-3.516	-8,5	-2.063	-5,1
Oberösterreich	45.749	33.341	31.814	31.477	-14.272	-31,2	-1.864	-5,6	-337	-1,1
Salzburg	11.285	9.785	9.514	9.545	-1.740	-15,4	-240	-2,5	31	0,3
Steiermark	52.624	39.388	37.582	36.534	-16.090	-30,6	-2.854	-7,2	-1.048	-2,8
Tirol	19.201	16.215	15.836	15.556	-3.645	-19,0	-659	-4,1	-280	-1,8
Vorarlberg	5.906	4.493	4.388	4.360	-1.546	-26,2	-133	-3,0	-28	-0,6
Wien	1.060	558	548	544	-516	-48,7	-14	-2,5	-4	-0,7

Q: STATISTIK AUSTRIA, Agrarstrukturerhebungen. - Rundungsdifferenzen technisch bedingt. - 1) Bis 1995: Auswertung nach Erwerbsernisszonen; ab 2003: Berghöfekataster (BHK); ab 2016: Erwerbsernisspunkte (EP)-Gruppen.

## 5. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und Lehrlinge

### 5.1 Arbeitskräfte (Agrarstrukturerhebung 2016):

Texttabelle 4: Familieneigene und familienfremde land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte in den Jahren 1995, 2010, 2013 und 2016

Strukturmerkmale	Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte <sup>1)</sup>							
	familieneigene				familienfremde			
	1995	2010	2013	2016	1995	2010	2013	2016
<b>Osterreich</b>								
<b>Größenklassen der Kulturfläche</b>								
ohne Fläche	3.003	768	765	776	252	317	380	569
unter 5 ha	136.266	62.307	60.873	58.268	7.310	8.301	8.371	8.712
5 bis unter 10 ha	98.303	57.599	54.822	55.456	4.493	7.131	8.122	8.248
10 bis unter 20 ha	120.996	72.620	68.934	66.957	6.424	10.737	11.665	12.393
20 bis unter 30 ha	79.821	50.930	50.451	45.979	4.345	6.961	8.045	6.939
30 bis unter 50 ha	68.954	57.821	59.000	56.245	5.469	8.818	10.165	10.058
50 bis unter 100 ha	28.984	36.438	37.092	38.167	4.877	8.597	10.592	10.713
100 bis unter 200 ha	6.575	8.954	9.868	9.168	3.354	5.141	5.238	6.293
200 ha und mehr	2.543	2.156	1.923	2.163	10.932	8.159	8.104	7.631
<b>zusammen</b>	<b>545.445</b>	<b>349.593</b>	<b>343.728</b>	<b>333.178</b>	<b>47.456</b>	<b>64.162</b>	<b>70.682</b>	<b>71.556</b>
<b>Erwerbsarten</b>								
Haupterwerbsbetriebe	213.524	161.427	154.699	143.308	18.487	27.152	30.394	32.543
Nebenerwerbsbetriebe	331.921	182.596	183.591	182.739	10.241	9.091	11.785	9.461
Personengemeinschaftler	-	5.570	5.437	7.131	18.728	9.751	10.163	10.752
Betr. jurist. Personen	-	-	-	-	-	18.168	18.340	18.800
<b>Bundesländer</b>								
Burgenland	40.543	16.455	15.759	14.203	2.525	5.887	7.391	7.638
Kärnten	47.947	34.546	33.873	34.753	4.717	4.169	4.939	4.536
Niederösterreich	128.314	80.710	80.446	75.545	12.633	17.371	18.751	21.908
Oberösterreich	118.866	73.595	71.312	69.593	7.358	8.705	9.418	9.531
Salzburg	27.661	22.101	22.074	22.494	2.475	2.536	2.493	2.814
Steiermark	122.680	80.281	78.631	74.420	9.653	15.298	17.017	16.161
Tirol	45.128	32.757	32.524	33.002	4.345	5.731	5.667	4.924
Vorarlberg	12.373	8.291	8.190	8.306	1.690	2.145	2.233	2.118
Wien	1.933	857	919	862	2.060	2.320	2.772	1.926

Q: STATISTIK AUSTRIA, Agrarstrukturerhebungen. - Rundungsdifferenzen technisch bedingt. - <sup>1)</sup> Einschl. mitarbeitende Pensionisten bzw. Pensionistinnen sowie Kinder und Schüler bzw. Schülerinnen ab dem 16. Lebensjahr.

### 5.2 Lehrlinge

Im Jahr 2022 standen 13 Lehrlinge in landwirtschaftlichen Bereichen in Ausbildung.

## 6. Tätigkeit

### 6.1 Amtshandlungen

Die während der Corona Pandemie rückgestellten Kontrollen wurden in den Fokus gerückt, ebenso konnten die Erhebungen zu wichtigen Wahrnehmungen (Arbeitsunfälle, etc.) wieder ohne Einschränkungen durchgeführt werden.

Bei Beratungen der ArbeitnehmerInnen und DienstgeberInnen konnte hinsichtlich wichtiger Themen wie den Arbeitszeitaufzeichnungen, der Lohnzahlung, der Sonderzahlungen, des Urlaubs, der Grenzen von Arbeitszeit und der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie Festlegung von Maßnahmen (Evaluierung), Unterstützung angeboten werden.

## 6.2 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Im Dezember 2022 hat ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion an der gemeinsamen Aussprache der Arbeitsinspektion Burgenland teilgenommen.

## 6.3 Tätigkeiten in Zahlen 2022

	Tätigkeit	2022
	<b>Durchgeführte Überprüfungen</b>	<b>107</b>
I	davon: Inspektionen	66
	Erhebungen	41
B/A	<b>Inspizierte Betriebe mit</b>	
	1 - 4	34
	5 - 10	18
	11 - 50	15
	51 und mehr Beschäftigten	1
	Summe	68
	<b>Inspizierte Betriebe nach Wirtschaftsklassen gemäß ÖNACE 1995:</b>	
01	Landwirtschaft, Jagd	68
02	Forstwirtschaft	
05	Fischerei und Fischzucht	
15	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln (Winzergen)	
51	Handelsvermittlung und Großhandel (landw. Lagerhausg.)	
55	Beherb- und Gastst(Schankbetrieb)	
	Sonstige Wirtschaftstätigkeit	
	<b>Inspizierte Betriebe nach Betriebsart der LFI-Systematik:</b>	
94	Bäuerliche Betriebe	2
95	Gutsbetriebe	
96	Forstbetriebe	
97	Genossenschaftliche Betriebe	
98	Spezial- und Sonderbetriebe	66
99	Sonstige Betriebe	

	<b>Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:</b>	
	männliche Erwachsene	374
	Jugendliche	1
	weibliche Erwachsene	375
	Jugendliche	
<b>Summe</b>		<b>750</b>
	davon: Angestellte	47
	Arbeiter	702
	Lehrlinge u Praktikanten	1
	davon: Saisonarbeitskräfte	465
	Erntehelfer	195
	Familieneigene Dienstnehmer	4
	Heimlehrlinge	
	Ausländer	560
B/V	Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	7
G	Abgabe von Gutachten	
S	Abgabe von Stellungnahmen	8
<b>Summe</b>		<b>15</b>

	Spezielle Überprüfungen	
III	Mutterschutz	4
IV	Agrochemikalien	

	Erhebungen	2022
301	Arbeitsvertragsrecht	8
302	Dienstnehmerverzeichnisse	6
303	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	5
304	Arbeitsunfälle u. Berufskrankheiten	22
305	Evaluierung	5
308	Arbeitsmittel	10
319	Mutterschutz	13
320	Beschäftigung von Jugendlichen und Praktikanten	3
307	Arbeitsstätten	
323	Sonstiges	11
<b>Summe</b>		<b>81</b>

	Beratungen	2022
501	Arbeitsvertragsrecht	35
502	Dienstnehmerverzeichnisse	5
503	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	6
504	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	4
505	Evaluierung	45
506	Sicherheitsvertrauenspersonen	3
507	Arbeitsstätten	15
508	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	12
509	Arbeitsstoffe	17
510	Arbeitshygiene	2
511	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	
512	Wald-, Baum- und Holzarbeiten	4
513	Tierhaltung	
514	Bildschirmarbeitsplätze	2
515	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	7
516	Gesundheitsüberwachung	
517	Präventivdienste	11
519	Mutterschutz	10
520	Beschäftigung von Jugendlichen, Lehrlingen, Praktik., Kindern	
521	Ausbildung der Lehrlinge	4
523	Sonstiges	
<b>Summe</b>		<b>185</b>
600	Vermittelnde Tätigkeit	3
700	Schulungen (aktiv/passiv)	2
710	Tagungen, Sitzungen, Besprechungen	3
720	Gemeinsame Amtshandlung	
730	Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	6
740	Teilnahme an UVS- und Gerichtsverhandlungen	
800	Aktualisierung von Arbeitsstättendaten	5
900	Sonstiges	
<b>Gesamtsumme der Amtshandlungen</b>		<b>273</b>
	davon außerhalb der Dienstzeit, insbesondere Samstag, Sonntag, Feiertag	
	Verhinderte Amtshandlungen	

## 6.4 Experten- und Schulungstagung

Im September 2022 haben sich die Land- und Forstwirtschaftsinspektoren der Bundesländer in St. Pölten, Niederösterreich zur Bundestagung getroffen. Nach einer Pandemie bedingten Pause konnten die Expertengespräche wieder stattfinden.

## 7. Wahrnehmungen

Bei 107 Überprüfungen (66 umfassende Inspektionen und 41 Erhebungen mit gezielter Überprüfung von Betriebsteilen oder Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes) im Berichtsjahr wurden insgesamt 259 Übertretungen festgestellt. Die Übertretungen dominierten mit 199 Mängeln in den Bereichen des technischen und arbeitshygienischen Schutzes. Arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen wurden in 33 Fällen nicht eingehalten.

Insgesamt wurden 5 Betriebe bei den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten angezeigt.

Gemäß den rechtlichen Bestimmungen sind die Dienstgeber verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen über Urlaub, das Urlaubsentgelt und den Zeitpunkt der Auszahlung sowie Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung, die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich, die Arbeitszeitaufzeichnungen über gleitende Arbeitszeit und Aufzeichnungen über Jugendliche.

### 7.1 Übertretungen und verfügte Maßnahmen in Zahlen

	Allgemeine Bestimmungen und Arbeitsvertragsrecht	2022
1000	Dienstnehmer-Information über Gegenwart der LFI-Organe	2
1010	Vorlage DN-Verzeichnisse, KV, Lohn- und Urlaubslisten	2
1020	Auflage der Landarbeitsordnung und der Verordnungen	
1030	Aufzeichnungspflichten über Arbeitszeit, Entlohnung, Jug.	17
1040	Aufzeichnungspflichten über Urlaub	1
Teilsomme 1000 - 1040		<b>22</b>
1100	Auflege- bzw. Aushangpflicht für Kollektivvertrag ...	2
1110	Dienstschein	13
1120	Lohnzahlung	7
1140	Sonderzahlung (Urlaub, Weihnachtsgeld)	1
1160	Mehrdienstl. Sonn- u. Feiertage	2
1170	Urlaub	
Teilsomme 1100 - 1170		<b>25</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>47</b>

	<b>Technischer und arbeitshygienischer Schutz</b>	<b>2022</b>
1300	Allgemeine Bestimmungen	8
1370	Evaluierung	50
1371	Sicherheits- u. Gesundheitsschutzdokumente	35
1390	Information und Unterweisung	25
1380	Sicherheitsvertrauensperson	2
Teilsumme 1300 - 1390		<b>120</b>
2100	Arbeitsstätten	3
2200	Gebäude	
2500	Brand- u Explosionsschutz	
Teilsumme 2100 - 2500		<b>3</b>
2600	Erste Hilfe	3
2700	Sanitäre Vorkehrungen	4
2800	Sozialeinrichtungen	4
Teilsumme 2600 - 2800		<b>11</b>
3100	Benutzung von Arbeitsmitteln	2
3200	Prüfung von Arbeitsmitteln	9
3300	Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	1
3510	Prüfung von elektr. Anlagen	3
Teilsumme 3100 - 3510		<b>15</b>
	Gefährliche Arbeitsstoffe	
4000	Ermittlung u Beurteilung	24
4100	Ersatz und Verbot	
4200	Meldepflicht	
4400	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung	1
4500	Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung	2
4600	Grenzwerte	
Teilsumme 4000 – 4600		<b>27</b>
5100	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze, allgemein	
5130	Waldarbeit	
5140	Tierhaltung	
5300	Fachkenntnisse	2
5400	Persönliche Schutzausrüstung	1
Teilsumme 5100 – 5400		<b>3</b>
7100	Sicherheitstechnische Betreuung	<b>12</b>
7200	Arbeitsmedizinische Betreuung	<b>12</b>
<b>Gesamtsumme technischer und arbeitshygienischer Schutz</b>		<b>203</b>

	<b>Verwendungsschutz</b>	
8200	<b>Mutterschutz</b> , Gefahrenermittlung	1
8210	Maßnahmen bei Gefährdung	
8220	Meldepflicht des Dienstgebers	2
8310	Heben und Tragen	
Teilsumme 8200 - 8310		<b>3</b>
	<b>Beschäftigung v Jugendlichen, Lehrlingen u Praktikanten</b>	
8700	Allgemeines, Gefahrenermittlung	
8710	Tagesarbeitszeit	
8720	Wochenarbeitszeit	
8750	Nachtruhe	
8760	Sonn- und Feiertagsruhe	1
8780	Tätigkeiten der Lehrlinge	1
8781	Lehrlingstagebuch	
8790	Verzeichnis über Jugendliche	
Teilsumme 8700 - 8790		<b>2</b>
9000	<b>Arbeitszeit und Arbeitsruhe</b>	
9100	Aufzeichnungen (siehe 1030)	
9150	Tagesarbeitszeit	
9151	Wochenarbeitszeit	
Teilsumme 9000 - 9151		
<b>Gesamtsumme Verwendungsschutz</b>		<b>5</b>

<b>Übertretungen</b>	<b>2022</b>
Allgemeine Bestimmungen	22
Arbeitsvertragsrecht	33
Technischer und arbeitshygienischer Schutz	199
Verwendungsschutz	5
<b>Insgesamt</b>	<b>259</b>

## Verfügte Maßnahmen

	2022
Beanstandete Betriebe	71
Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	71
Sofortmaßnahmen	1
Strafanträge im Verwaltungsstrafverfahren	5
Anzeigen an die Staatsanwaltschaft	
Sonstige Veranlassungen	

## 8. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Informationen zum Unfallgeschehen der Dienstnehmer erhält die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) und zu den Unfällen der selbstständig Erwerbstätigen sowie aller nahen Familienangehörigen von der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS). Unfälle mit schweren Folgen und tödlichem Ausgang werden auch durch die Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gebracht.

Nach eingelangten Informationen zum Unfallgeschehen haben sich im Burgenland im Berichtsjahr 69 Arbeitsunfälle ereignet, davon 1 Unfall mit tödlichem Ausgang.

### Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten AUVA 2022 Unselbständig Erwerbstätige Wirtschaftsklasse = ABSCHNITT A - Land-, Forstwirtschaft



Quelle: AUVA, Abteilung Corporate Governance  
Erstellt am: 26.04.2023

Bundesland Burgenland

Schadensfälle		Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Wegunfälle	Alle Schadensarten
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	kausal verstorben	-	-	-
	nicht oder akausal verstorben	16	-	16
	kausal tödlich (ja/nein)	16	-	16
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	kausal verstorben	-	-	-
	nicht oder akausal verstorben	3	1	4
	kausal tödlich (ja/nein)	3	1	4
Land-, Forstwirtschaft		19	1	20

### Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten SVS 2022 Wirtschaftsklasse = ABSCHNITT A - Land-, Forstwirtschaft



Quelle: AUVA, Abteilung Corporate Governance  
Erstellt am: 26.04.2023

Bundesland Burgenland

Schadensfälle		Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Wegunfälle	Alle Schadensarten
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	kausal verstorben	-	-	-
	nicht oder akausal verstorben	42	1	43
	kausal tödlich (ja/nein)	42	1	43
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	kausal verstorben	-	-	-
	nicht oder akausal verstorben	5	-	5
	kausal tödlich (ja/nein)	5	-	5
Land-, Forstwirtschaft		47	1	48

### **398. VOR - Allgemeine Vorschrift Expressbuslinien Mittelburgenland**

Die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH, Europaplatz 3/3; 1150 Wien als Aufgabenträgerin der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 widerruft die mit 30. Dezember 2022 ausgelobte allgemeine Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen (Art 2 lit I Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) für Expresslinien (Busverkehrsdienste) vom Mittelburgenland nach Wien mit Wirkung zum 31. Dezember 2023. Nähere Informationen sind unter <https://www.vor.at/befoerderung/downloads> [Allgemeine Vorschrift Expressbuslinien Mittelburgenland] abrufbar.

### **399. VOR - Allgemeine Vorschrift Expressbuslinien Südburgenland**

Die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH, Europaplatz 3/3; 1150 Wien als Aufgabenträgerin der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 widerruft die mit 30. Dezember 2022 ausgelobte allgemeine Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen (Art 2 lit I Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) für Expresslinien (Busverkehrsdienste) vom Südburgenland nach Wien mit Wirkung zum 31. Dezember 2023. Nähere Informationen sind unter <https://www.vor.at/befoerderung/downloads>[Allgemeine Vorschrift Expressbuslinien Südburgenland] abrufbar.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)